

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Böblingen plant den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße K1057 zwischen dem Backgate der US-Panzerkaserne in Böblingen und dem Ortseingang Schönaich. Der Radweg soll etwa 3 Meter breit sein und sich auf einer Länge von etwa 1,4 Kilometern erstrecken. Er soll der Verbesserung des in der Radverkehrskonzeption des Landkreises Böblingen definierten Radwegenetzes dienen und somit zusammen mit weiteren Teilprojekten auf eine Stärkung des Radverkehrs und des allgemeinen Verkehrsflusses hinwirken.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 7, 11, 12 Abs. 3 UVwG i.V.m. Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 des UVwG i.V.m. dem UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVwG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass es sich um ein Vorhaben parallel zur bereits bestehenden, mit Vorbelastungen verbundenen Kreisstraße K1057 handelt und der Neubau nur mit einer geringen Neuversiegelung einhergeht. Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch bodenschonende Arbeitsweisen und ein (Ober-)Bodenmanagement weiter minimiert werden.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Glemswald sowie im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Aufgrund der geringen Eingriffsintensität sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen. Es finden keine Änderungen an Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern statt. Verunreinigungen, Schadstoffeinträge oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeprüft. Aufgrund bereits vorhandener Erkenntnisse einer im Jahre 2019 für die gegenüberliegende Straßenseite durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind auch im Planbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. durch entsprechende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

auszuschließen. Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu rechnen.

Für den rodungs- und versiegelungsbedingten Verlust von Waldstrukturen sowie den dauerhaften Eingriff in Waldflächen wird ein entsprechender Ausgleich geschaffen bzw. eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Die von der Waldumwandlung betroffene Fläche liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle; es ist daher von keinen Auswirkungen auszugehen, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Die lokale Wirkung des Funktionsverlustes ist zudem aufgrund der großen angrenzenden Waldflächen als gering einzustufen.

Es entsteht keine zusätzliche Zerschneidungswirkung und der Gebietscharakter sowie das Landschaftsbild werden nicht negativ beeinträchtigt oder maßgeblich verändert.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen. Durch eine mögliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf den Radweg ist sogar mit positiven Effekten für Mensch und Luft/Klima zu rechnen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nr. 2 des UVwG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 11 Abs. 3 UVwG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.05.2020

Regierungspräsidium Stuttgart